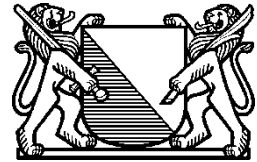


Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG240120-L / UB

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. M. Hochuli als Vorsitzender, Bezirksrichter lic. iur. R. Harris und Bezirksrichter lic. iur. Th. Grob sowie Gerichtsschreiberin MLaw S. Lorusso

Urteil vom 24. Januar 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X._____

betreffend **Betrug (gewerbsmässig) etc.**

Privatklägerin

B._____ AG,

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 12. Juli 2024 (StA-act. 1/30) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 8)

- Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt MLaw X._____;
- Staatsanwältin lic. iur. C._____ als Vertreterin der Anklagebehörde.

Anträge der Anklagebehörde:

(StA-act. 1/30 S. 7 f.)

- "♦ Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
- ♦ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von **24 Monaten** (als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 12.12.2019)
- ♦ Vollzug der Freiheitsstrafe
- ♦ Verwendung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15.05.2023 beschlagnahmten Barschaft von CHF 3'900.– zur Deckung der Geldstrafe, Busse, Ersatzforderung und Verfahrenskosten
- ♦ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ♦ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'629.–)"

Anträge der Verteidigung:

(act. 48 S. 1)

- "1. Der Beschuldigte sei vollumfänglich freizusprechen.
2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. Mai 2023 beschlagnahmte Barschaft von CHF 3'900.00 sei dem Beschuldigten herauszugeben.
3. Die Zivilansprüche der Privatklägerschaft seien abzuweisen, sofern darauf einzutreten sei; eventualiter seien sie auf den Zivilweg zu verweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates."

Anträge der Privatklägerschaft:
(StA-act. 1/3/1; 1/10/9; sinngemäss)

Der Beschuldigte sei schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen sowie zu verpflichten, der Privatklägerin B. _____ AG Schadenersatz in der Höhe von CHF 141'240.– zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum zu bezahlen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte / Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (fortan Staatsanwaltschaft) erhob in vorliegender Sache erstmals mit Anklageschrift vom 2. Juni 2023 Anklage gegen den Beschuldigten wegen gewerbsmässigen Betrugs und Urkundenfälschung sowie weiterer Delikte (StA-act. 1/22). Mit Verfügung vom 4. Juli 2023 überwies das Einzelgericht die Anklage an das Kollegialgericht, da im Falle einer Verurteilung eine Sanktion im Raum stehe, welche die Kompetenz des Einzelgerichts überschreite, mithin eine Freiheitsstrafe von über einem Jahr drohe (StA-act. 1/25/1). Mit Beschluss vom 23. Oktober 2023 wurde die Sache zur Ergänzung der Beweiserhebung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, da zentrale und unverzichtbare Beweismittel nicht erhoben worden waren (StA-act. 1/25/2). Nach Durchführung einer ergänzenden Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft mit Anklageschrift vom 12. Juli 2024 (hierorts eingegangen am 30. Juli 2024) erneut Anklage gegen den Beschuldigten (StA-act. 1/30). Mit Verfügung vom 23. September 2024 wurde die Anklage zugelassen und zur Hauptverhandlung auf den 16. Dezember 2024 vorgeladen (act. 35/1; Prot. S. 2 ff.).

1.2. Der Beschuldigte ist zur Hauptverhandlung vom 16. Dezember 2024 entschuldigt nicht erschienen (Prot. S. 4 f.).

1.3. Mit Hinweis auf die entsprechenden Säumnisfolgen wurde mit Verfügung vom 18. Dezember 2024 erneut zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 41/1). Die Hauptverhandlung wurde schliesslich am 24. Januar 2025 durchgeführt (Prot. S. 8 ff.). Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet und den Parteien schriftlich im Dispositiv in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 49; Prot. S. 28 ff.).

2. Konstituierung Privatklägerschaft

Die Geschädigte B._____ AG reichte mit Eingabe vom 7. Juli 2020 Strafanzeige gegen den Beschuldigten ein (act. 1/3/1). Überdies erklärte sie mit Formular "Gel-

tendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" rechtzeitig vor Anklageerhebung und damit vor Abschluss des Vorverfahrens (vgl. Art. 118 Abs. 3 StPO), sich am Strafverfahren als Zivilklägerin zu beteiligen (StA-act. 1/10/9). Damit konstituierte sie sich wirksam als Privatklägerin.

3. Anklageprinzip

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, sich des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig gemacht zu haben. Der Anklageschrift vom 12. Juli 2024 ist keine Umschreibung des Tatbestandselements der Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 146 Abs. 2 StGB zu entnehmen. In Nachachtung des Anklageprinzips fällt eine Verurteilung wegen *gewerbsmässigen* Betrugs folglich ausser Betracht.

II. Sachverhalt

1. Allgemeines zur Sachverhaltserstellung und Beweiswürdigung

1.1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO).

1.2. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

1.3. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der den Beschuldigten begünstigende Grundsatz "in dubio pro reo" zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es den Beschuldigten freisprechen.

2. Dossier 1: Mehrfacher Betrug und mehrfache Urkundenfälschung

2.1. Tatvorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten den in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt vor (StA-act. 1/30 S. 3 ff.).

2.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte verweigerte sowohl bei der delegierten polizeilichen Einvernahme vom 8. November 2022 als auch bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Mai 2023 vollumfänglich die Aussage (StA-act. 1/4/1 F/A 20 ff.; StA-act. 1/4/3 F/A 4 ff.). Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung machte der Beschuldigte erstmals Aussagen, wobei er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe gänzlich in Abrede stellte. Er stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, dass alle in Rechnung gestellten Arbeiten tatsächlich ausgeführt worden seien (act. 48 S. 5 ff.; Prot. S. 13 ff.). Demnach gilt der Anklagesachverhalt als vom Beschuldigten bestritten. Nachstehend ist zu prüfen, ob jener gestützt auf die vorliegenden Beweismittel erstellt werden kann.

2.3. Beweismittel und Verwertbarkeit

2.3.1. Der Sachverhaltserstellung dienen im Wesentlichen die folgenden Beweismittel:

- Polizeirapporte der Stadtpolizei Zürich (StA-act. 1/1/1-3; 1/2/1);
- Strafanzeige der B._____ AG vom 7. Juli 2020 (StA-act. 1/3/1);

- Aussagen des Beschuldigten in seinen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen sowie anlässlich der heutigen Hauptverhandlung (StA-act. 1/4/1; 1/4/3; Prot. S. 13 ff.);
- Aussagen des Zeugen D._____ in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (StA-act. 1/26/20);
- Aussagen des Zeugen E._____ in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (StA-act. 1/26/21);
- Aussagen des Zeugen F._____ in seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme (StA-act. 1/26/24);
- edierte Unterlagen der G._____ Bank AG (StA-act. 1/7/1-6; 1/8/4/1-5);
- Akten des Betreibungsamtes Zürich 4 (StA-act. 1/8/1-3) sowie
- Hausdurchsuchungs- und Sicherstellungsakten (StA-act. 1/11/1-16).

2.3.2. Die Übersicht über die vom Beschuldigten an die Privatklägerin gestellten Rechnungen, die vom Zeugen D._____ in seiner Funktion als interner Revisor der Privatklägerin erstellt wurde (StA-act. 1/26/23), wurde dem Beschuldigten anlässlich der heutigen Hauptverhandlung vorgehalten, womit das rechtliche Gehör gewahrt wurde.

2.3.3. Sämtliche Beweismittel sind verwertbar.

2.4. Unterlagen der B._____ AG

Die Privatklägerin reichte als Beilage zu ihrer Strafanzeige vom 7. Juli 2020 insgesamt 77 Rechnungen ein, welche die Schleiferei A._____ an die Privatklägerin gestellt hatte und welche die Privatklägerin alsdann beglichen hatte (StA-act. 1/2/1). Die Rechnungen betreffen Serviceleistungen an diversen Bürogeräten, welche der Beschuldigte im Rahmen von Aufträgen der Privatklägerin an die Schleiferei A._____ an diversen Standorten im Zeitraum zwischen dem 5. September 2018 und dem 7. Januar 2020 erbracht haben will. Den einzelnen Rechnungen sind der jeweilige Arbeitsrapport, eine Preisliste und ein Einzahlungsschein beigelegt. Die Anklage betrifft 71 der insgesamt 77 Rechnungen.

2.5. Abklärungen zur Schleiferei A.

Das Unternehmen des Beschuldigten, die Schleiferei A._____, ist im Zahlungssystem der Privatklägerin als Kreditoren erfasst (vgl. StA-act. 1/2/1).

2.6. Edierte Unterlagen der G._____ Bank AG

2.6.1. Der Beschuldigte verfügte im Zeitraum zwischen dem 18. September 2018 und 28. Februar 2020 über zwei auf ihn lautende Privatkonten bei der G._____ Bank AG (Konto-Nrn. 1 und 2; StA-act. 1/7/3; 1/8/4/1-5).

2.6.2. Die Privatklägerin bezahlte 71 der insgesamt 77 Rechnungen der Schleiferei A._____ durch Überweisungen auf das auf den Beschuldigten lautende Privatkonto bei der G._____ Bank AG (Konto-Nr. 1; vgl. StA-act. 1/8/8/4). Die Anklage betrifft diese 71 bezahlten Rechnungen.

2.6.3. Insgesamt überwies die Privatklägerin zwischen dem 18. September 2018 und 13. Januar 2020 den Totalbetrag von Fr. 145'280.– auf das Konto des Beschuldigten (StA-act. 1/8/4/4).

2.6.4. Auf den Kontoauszügen sind für den relevanten Zeitraum diverse Belastungen in Form von Bargeld- und Bancomatbezügen ersichtlich, welche sich in ihrer Gesamthöhe in etwa mit der Höhe der Gutschriften im gleichen Zeitraum decken (vgl. StA-act. 1/8/4/4).

2.7. Sicherstellungen

Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 8. November 2022 konnte unter anderem eine Dokumentenmappe mit leeren Arbeitsrapporten, Rechnungs- und Auftragsformularen, Preislisten und Einzahlungsscheinen sichergestellt werden. Neben den nicht ausgefüllten Formularen befanden sich darin auch noch vier bereits erstellte Rechnungs- und Auftragsformulare mit unterschiedlichen Empfängern (vgl. StA-act. 1/1/3 S. 12; 1/2/2/2).

2.8. Aussagen des Beschuldigten

2.8.1. Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte wiederholt, sämtliche in Rechnung gestellten Arbeiten ausgeführt zu haben. Er habe seine Arbeit immer recht gemacht und auch nie Reklamationen erhalten. Er habe die Rechnungen gestellt, weil die Arbeit gemacht worden sei. Zudem seien die Rechnungen von mehreren Personen unterschrieben worden (Prot. S. 13 ff.).

2.8.2. Der Beschuldigte erklärte hinsichtlich seines Vorgehens zur Durchführung der Aufträge, dass er regelmässig in Industriegebieten unterwegs gewesen sei, bei den dortigen Unternehmen vorbeigeschaut und nachgefragt habe, ob es etwas zu revidieren gebe. Er habe jeweils gesagt: "Mein Name ist A._____, Schleiferei A._____, ich komme wegen Schneidemaschinen, Aktenvernichtern, Bindemaschinen. Kann man wieder einmal was machen? Benötigen Sie etwas? Ist die für die Geräte zuständige Person gerade hier?" (Prot. S. 15). Wenn die zuständige Person gerade vor Ort gewesen sei, habe es dann oftmals geheissen: "Dann machen wir es gleich". Es sei auch vorgekommen, dass die Firmen ihn angerufen und gefragt haben, ob er gerade in der Nähe sei und vorbeikommen könne (Prot. S. 19). Er habe sich vorher jeweils vergewissert, dass er mit der zuständigen Person zu tun gehabt habe, da er die Unterschrift der zuständigen Person gebraucht habe, damit die Rechnung habe bezahlt werden können. Vor Ort habe er jeweils angeboten, die Geräte gemeinsam zu überprüfen. Anschliessend habe er die Rechnungen verschickt. Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Beschuldigte, dass sie die Geräte meistens mitgenommen hätten. Dafür hätten sie drei Serviceautos im Einsatz gehabt (Prot. S. 20).

2.8.3. Auf die Frage, wie häufig bzw. in welchen zeitlichen Abständen Aktenvernichter revidiert werden müssten, erklärte der Beschuldigte, dass man diese zwei- bis dreimal pro Jahr revidieren müsse, wenn man diese viel brauche. Wenn Bostitch-Klammern hängenbleiben würden, könne es zu Störungen oder Schäden am Gerät kommen. Einige Firmen würden ihre Aktenvernichter regelmässig alle drei bis vier Monate warten lassen, während andere eine Wartung alle zwei Jahre für ausreichend erachten würden. Es sei sicher auch vorgekommen, dass man die Aktenvernichter bei manchen Unternehmen innert Wochen mehrmals habe revidie-

ren müssen. Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Beschuldigte, nicht mehr genau zu wissen, ob es bei der Privatklägerin Geräte gegeben habe, die häufiger als zwei- bis dreimal im Jahr hätten revidiert werden müssen. Er wisse nicht mehr genau, wie oft im Jahr er dort gewesen sei. Wenn ein Gerät nach erfolgter Revision innerhalb von vier Wochen nicht mehr funktioniert hätte, dann hätte er die Reparatur bei einem Stammkunden sicherlich gratis gemacht, sofern keine Metallteile durchgelassen worden seien. Damit konfrontiert, dass gemäss der Liste des Zeugen D._____ einige Revisionen innerhalb der gleichen Agentur der Privatklägerin nur wenige Tage auseinander gelegen haben, erklärte der Beschuldigte, dass er nicht genau sagen könne, ob es immer dasselbe Gerät gewesen sei. Die Agenturen der Privatklägerin hätten teilweise drei oder vier Geräte gehabt. Es sei auch vorgekommen, dass er in der gleichen Agentur verschiedene Geräte zu verschiedenen Zeiten revidiert habe, da sie in gewissen Abteilungen die Geräte mehr oder weniger gebraucht hätten (Prot. S. 18 ff.).

2.8.4. Damit konfrontiert, dass die Agenturen zurückgemeldet hätten, dass die in Rechnung gestellten Arbeiten nicht ausgeführt worden seien und dass in den Filialen in den meisten Fällen keine solchen Geräte, welche in den Rechnungen aufgeführt gewesen seien, vorhanden gewesen seien, erwiderte der Beschuldigte, dass er die entsprechenden Arbeiten ausgeführt habe und dass die Geräte in den Filialen vorhanden gewesen seien. Ebenfalls damit konfrontiert, dass er Rechnungen für zwei Agenturen ausgestellt habe, die es nicht gegeben habe, erklärte der Beschuldigte, dass er dies nicht mehr wisse, da es zu lange her sei. Er sei aber sicher dort gewesen. Auf Vorhalt der Liste des Zeugen D._____ erklärte der Beschuldigte bezüglich der fehlenden Geräte und nicht existierenden Agenturen, dass er nicht mehr genau sagen könne, wie es gewesen sei, da es zu lange her sei. Zudem könne er sich nicht mehr an den Namen E._____ erinnern. Damit konfrontiert, dass die Agenturen zurückgemeldet hätten, dass sie die Unterschriften auf den Rechnungen nicht kennen würden, sagte der Beschuldigte aus, er wisse nicht, ob "sie" (gemeint: Mitarbeiter der Privatklägerin) die Unterschriften kennen würden. Auf jeden Fall stammten sie von "denen" (Mitarbeitern der Privatklägerin). Abgesehen davon wäre er sehr gut gewesen, wenn er in einem Tag in einer Firma gleich fünf Personen über den Tisch hätte ziehen können. Aber dies stimme nicht (Prot. S. 13 ff.).

2.8.5. Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Beschuldigte, er glaube, das Geld für die in Rechnung gestellten Arbeiten erhalten zu haben (Prot. S. 13). Von dem Geld sei nichts mehr vorhanden. Er sei damit einkaufen gegangen. Er habe nichts an die Privatklägerin zurückbezahlt (Prot. S. 23).

2.8.6. Damit konfrontiert, dass er bereits zwei Vorstrafen wegen ähnlichen Vorwürfen habe, erklärte der Beschuldigte, dass die Kunden ihn hätten anrufen können, wenn sie nicht zufrieden gewesen wären. Er wäre dann nochmals vorbeigekommen. Die Rechnungen wären nicht bezahlt worden, wenn die Arbeiten nicht ordnungsgemäss erbracht worden wären. Nach der Revision hätten sie (gemeint: die Kunden) genügend Zeit gehabt, die Dinge zu überprüfen, bis sie die Rechnung erhalten hätten. Zur Vermeidung einer erneuten Verurteilung habe er auf die Rechnungen den Vermerk "Auftrag gesehen, gelesen und bestätigt" angebracht. Bevor sie (die Kunden) unterschrieben hätten, hätten sie den Auftrag also jeweils gesehen (Prot. S. 15 ff., 19 f., 26 f.).

2.9. Aussagen des Zeugen E._____

2.9.1. Der Zeuge E._____ erklärte anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 14. Juni 2024 (StA-act. 1/26/21), seit dem 13. Februar 1995 als Kreditorenbuchhalter bei der Privatklägerin tätig zu sein (a.a.O. F/A 8 f.).

2.9.2. Am Anfang sei unklar gewesen, wer die Kosten übernehme. Das habe zu Verzögerungen geführt. Der Beschuldigte habe dann wöchentlich bei ihm angerufen, um zu fragen, weshalb die Rechnungen noch nicht bezahlt worden seien. Als die Rechnungen dann schneller bezahlt worden seien, habe er nicht mehr angerufen (a.a.O. F/A 10 ff.).

2.9.3. Es habe eine Zentralstelle in H._____ gegeben, welche die Buchhaltung für die ganze Schweiz und Liechtenstein geführt habe. Er sei der Einzige gewesen, der die jeweiligen Rechnungen zur Bearbeitung bekommen habe und diese im System erfasst habe. Er vermute, dass es sich bei den Rechnungen des Beschuldigten um gewöhnliche Rechnungen für Arbeiten auf irgendeiner Agentur gehandelt habe, weshalb er die Rechnungen der Agentur zur Validierung weitergeleitet habe. Er

gehe davon aus, dass die Agentur ihm dann gesagt habe, dass sie für solche Kosten kein Budget habe. Wenn die Rechnung nicht validiert worden sei, dann sei diese zu ihm zurückgekommen und er habe dann geschaut, wer für die Kosten verantwortlich sei. Es habe eine Zentralstelle der Logistik gegeben, welche die Kosten getragen habe, wenn die Agenturen noch kein Budget dafür gehabt hätten. Intern sei dann abgeklärt worden, welche Kostenstelle diese Kosten übernehme. Dann habe es die Logistik provisorisch übernommen, bis die Agenturen im Jahr darauf ein Budget dafür bekommen hätten. So hätten sie damals die Rechnungen von der Kostenstelle zentral übernommen (a.a.O. F/A 10).

2.9.4. Er sei der Ansicht, dass der Beschuldigte die ersten Rechnungen an die Agenturen geschickt habe und diese sich geweigert hätten, sie zu übernehmen, weil die Kosten nicht budgetiert gewesen seien. Als dann klar geworden sei, dass die Kosten über die Zentralstelle laufen, habe der Beschuldigte die Rechnungen nicht mehr an die Agenturen, sondern an die Zentralstelle gesendet. Die Rechnungen seien elektronisch als PDF zu ihm gekommen. Er habe dann geschaut, ob die Kosten von der Agentur oder der Zentralstelle übernommen werden. Er habe die Kosten elektronisch verbucht und einen Buchungstext eingegeben und sie zur Validierung gegeben. Je nach Kostenstelle, die er hinterlegt habe, sei die Rechnung direkt zum richtigen Kostenstellenleiter gegangen. Weiter habe er dann auch prüfen müssen, ob buchhalterisch alles richtig ins System übernommen worden sei (a.a.O. F/A 13 f.).

2.9.5. Der Zeuge E._____ führte weiter aus, dass die Kosten des Beschuldigten zunächst von der Zentralstelle übernommen worden seien. Später habe die Privatklägerin entschieden, dass jeder Agentur ein Budget gegeben werde und diese die Kosten selber tragen müssten. In der Folge habe er die Rechnungen des Beschuldigten an die Agenturen gesendet. Die Agenturen hätten dann gemeldet, dass sie niemanden bei sich gehabt hätten und dass die Unterschriften auf den Zetteln von niemandem aus der Agentur stammten. Der Beschuldigte habe dann angerufen und gefragt, weshalb die Rechnungen nicht mehr bezahlt würden, da er sich gewohnt gewesen sei, dass die Rechnungen sehr schnell beglichen würden. Er [der Zeuge E._____] habe ihm dann gesagt, dass die Rechnungen nicht mehr bezahlt

würden, weil die Agenturen behaupten, dass er gar nie da gewesen sei und man die Unterschriften nicht kenne. Dann habe der Beschuldigte nie wieder angerufen und es seien auch keine Rechnungen mehr gekommen (a.a.O. F/A 15 ff.).

2.9.6. Auf die Frage, weshalb die fiktiven Rechnungen des Beschuldigten freigegeben worden seien bzw. weshalb niemand gemerkt habe, dass die in Rechnung gestellten Arbeiten gar nicht verrichtet worden seien, antwortete der Zeuge E._____, dass er davon ausgehe, dass die ersten Rechnungen gerechtfertigt gewesen seien. Für ihn als Buchhalter seien die Rechnungen alle glaubhaft gewesen. Es seien keine Standardrechnungen, sondern schön aufgestellte Rechnungen mit Arbeitsrapporten gewesen. Zudem seien sie von einem Mitarbeiter der Privatklägerin unterzeichnet gewesen (a.a.O. F/A 10 und 23 f.).

2.9.7. Danach gefragt, wie es zum Visum auf dem Reparaturauftrag in H._____ gemäss der Rechnung vom 12. Dezember 2018 gekommen sei, antwortete der Zeuge E._____, dass ein Techniker gekommen sei, der sich als Herr A._____ vorgestellt und gesagt habe, er müsse eine Maschine reparieren. Er habe ihm die Maschine gezeigt und als dieser fertig gewesen sei, habe er ihn seinen Arbeitsrapport unterzeichnen lassen. Er habe "den Kribbel" gemacht, da er davon ausgegangen sei, dass jemand in der Agentur den Auftrag gegeben habe. Die entsprechende Rechnung sei wahrscheinlich validiert und bezahlt worden. Auf entsprechende Nachfrage erklärte der Zeuge E._____, nicht gesehen zu haben, dass der Beschuldigte effektiv etwas repariert habe (a.a.O. F/A 26 ff.).

2.10. Aussagen des Zeugen D._____

2.10.1. Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 14. Juni 2024 (StA-act. 1/26/20) erklärte der Zeuge D._____, seit dem 2. Oktober 2013 bei der Privatklägerin als interner Revisor tätig zu sein (a.a.O. F/A 8 f.). Dabei gehöre es zu seinen Hauptaufgaben, interne Betrugsuntersuchungen durchzuführen (a.a.O. F/A 9 f.). Er bestätigte, den vorliegenden Fall damals untersucht zu haben (a.a.O. F/A 15). Er führte diesbezüglich aus, dass Anfang 2020 die Verantwortung für die Visierung der Rechnungen geändert worden sei. Die eingehenden Rechnungen würden von einer ersten Person erfasst und von einer zweiten Person freigegeben. 2018 und

2019 sei es so gewesen, dass die Rechnungen zentral für alle Agenturen bewilligt worden seien von einer Person im Bereich IT. Anfang 2020 habe dies geändert. Ab dann seien die Rechnungen durch die einzelnen Agenturen visiert und freigegeben worden, da diese gewusst hätten, welche Arbeiten vor Ort gemacht worden seien. Sie hätten dann festgestellt, dass die Rechnungen nicht gestimmt hätten, weil die Arbeiten nicht ausgeführt worden seien. Anfang 2020 seien drei Rechnungen eingereicht worden, mit denen der Stein ins Rollen gekommen sei. Der Agenturleiter habe festgestellt, dass es eine Rechnung gegeben habe für die Wartung irgendwelcher Geräte, die gar nicht vorhanden gewesen seien. Diese Rechnungen hätten also weder Hand noch Fuss gehabt. Der Beschuldigte habe die Rechnungen fiktiv erstellt und bei ihnen eingereicht. Auf diesen Rechnungen seien Wartungen von Papierschnitzlern und anderen Büromaschinen aufgeführt gewesen. Den Rechnungen sei jeweils auch ein Arbeitsrapport beigelegt worden. Auf dem Arbeitsrapport seien zwar jeweils zwei Visa gewesen. Er habe aber nicht verifizieren können, dass diese Visa von jemandem von der Privatklägerin gestammt hätten. Ihm sei nicht bekannt, dass der Beschuldigte die Abläufe bei der Privatklägerin gekannt habe. Er vermute vielmehr, dass dieser es einfach einmal versucht habe. Bei Ablehnung einer Rechnung hätte er gewusst, dass er nicht damit durchkommen würde, ansonsten würde er die nächste Rechnung schicken (a.a.O. F/A 16 ff.).

2.10.2. Der Zeuge D._____ erklärte, nicht im Detail nachvollziehen zu können, ob es effektiv Wartungsaufträge von der Privatklägerin an den Beschuldigten gegeben habe. Er könne aber sagen, dass sicher die Mehrheit der angeblichen Aufträge fingiert gewesen sei, da es in 90% bis 95% der Fälle, in denen angeblich in Agenturen Arbeiten durchgeführt worden seien, dort in diesem Zeitpunkt gar keine Papiervernichtungsmaschinen gegeben habe. Also sei es offensichtlich fingiert gewesen. Es komme hinzu, dass Rechnungen eingegeben worden seien für zwei Agenturen, die es gar nicht gegeben habe. Es möge den einen oder anderen echten Auftrag gegeben haben, was er aber nicht habe verifizieren können (StA-act. 1/26/20 F/A 6 ff.).

2.10.3. Auf Vorhalt der Rechnungen vom 29. Mai 2019 und 19. Juni 2019 erklärte der Zeuge D._____, dass diese handschriftlichen Abrechnungen jeweils von zwei

Personen visitiert worden seien, wobei er die Unterschriften nicht habe verifizieren können. Alleine anhand der Rechnungen könne man nicht erkennen, dass diese fiktiv seien. Allerdings seien darauf "Aktenvernichter" aufgeführt, obschon es solche Geräte in den meisten Fällen nicht gegeben habe. Das sei der Nachweis, dass die Arbeiten nicht ausgeführt worden seien und die Rechnungen nicht stimmen würden. Ein weiterer Hinweis sei, dass er die Unterschriften niemandem in der Agentur habe zuweisen können, obwohl die Rechnungen jeweils in der Agentur hätten unterschrieben werden müssen. Letztendlich dürfe man nicht vergessen, wie die ganze Sache ins Rollen gekommen sei: Zunächst seien die Rechnungen von der IT pauschal bewilligt worden. Die IT habe natürlich nicht im Detail gewusst, wo die Geräte gestanden hätten und welche Arbeiten erteilt und ausgeführt worden seien. Für sie sei es nicht offensichtlich gewesen, dass die Rechnungen fingiert gewesen seien (a.a.O. F/A 24 ff.).

2.10.4. Das sei auch der Punkt gewesen, weshalb die Rechnungen bezahlt worden seien. Als sie die Abläufe geändert hätten und die Rechnungen plötzlich durch die Agenturen selbst hätten unterzeichnet werden müssen, seien Rückmeldungen aus den Agenturen gekommen, dass sie von diesen Arbeiten gar nichts gewusst hätten (a.a.O. F/A 24 f.).

2.11. Die Aussagen des Zeugen F.

2.11.1. Der Zeuge F._____ erklärte anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 26. Juni 2024 (StA-act. 1/26/24), von Dezember 2018 bis Februar 2023 als Director für Service Management bei der Privatklägerin gearbeitet zu haben (a.a.O. F/A 10 f.).

2.11.2. Er führte aus, dass es in den Agenturen Shredder gegeben habe, die saniert worden seien. Es seien dann immer wieder Rechnungen für diese Geräte gekommen. Sie seien davon ausgegangen, dass es irgendwo Dienstleistungsverträge gegeben habe, da die Kosten sonst nicht budgetiert gewesen wären. Er habe die Verträge aber nie gesehen, da der Account durch den Kostenstellenverantwortlichen betreut gewesen sei. Sie hätten damals auch eine grosse Reorganisation gehabt und die Aufgaben neu verteilt (a.a.O. F/A 13 ff.).

2.11.3. Im Rahmen von Sparmassnahmen hätten sie diese Rechnungen genauer angeschaut und ihnen sei aufgefallen, dass es ein grosser Betrag gewesen sei. Sie seien der Ansicht gewesen, dass auch Dinge verrechnet worden seien, die es gar nicht mehr gegeben habe. Zudem sei der Aufwand zu hoch gewesen. Sie hätten gar nicht mehr solche Mengen Papier gehabt. Es könne nicht sein, dass man diese Shredder noch zu solchen Beträgen geschliffen habe. Sie seien der Sache nachgegangen und ihnen sei mitgeteilt worden, dass es einzelne Positionen auf den Rechnungen gar nicht mehr gegeben habe. Er glaube, man habe auch noch bei den Agenturen nachgefragt, und diese hätten ihnen dann gesagt, dass gar nie jemand für Arbeiten vorbeigekommen sei. Auf entsprechende Nachfrage bestätigte der Zeuge F._____, dass der Verdacht bestanden habe, dass der Beschuldigte Rechnungen an die Privatklägerin geschickt habe für Arbeiten, die er gar nicht ausgeführt habe. In der Folge hätten sie den Fall dem Rechtsdienst gemeldet (a.a.O. F/A 14 ff.).

2.11.4. Auf die Frage, weshalb die fiktiven Rechnungen des Beschuldigten freigegeben worden seien bzw. weshalb niemand gemerkt habe, dass die in Rechnung gestellten Arbeiten gar nicht verrichtet worden seien, erklärte der Zeuge F._____, dass man nicht darauf geachtet habe. Jemand habe die Rechnungen vorher genehmigt und dann sei die Aufgabe weitergereicht worden und es sei einfach weiter bezahlt worden. Erst mit der Reorganisation habe man angefangen, den hohen Posten genauer anzuschauen. Da die Rechnungen vorher immer bezahlt worden seien und die Sache auch budgetiert gewesen sei, habe man dies lange gar nicht hinterfragt (a.a.O. F/A 19).

2.12. Beweiswürdigung

2.12.1. Allgemeines zur Würdigung von Aussagen

Bei der Würdigung von Aussagen kann zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen unterschieden werden. Allerdings kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage.

Zu achten ist dabei auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen wie auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen. Entscheidend für den Beweiswert ist daher die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage und nicht die allgemeine Glaubwürdigkeit der befragten Person (BGer 6B_1060/2022 vom 11. Januar 2023, E. 1.3.2; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 68 ff. und S. 76 ff.). Entsprechend ist nachfolgend nur auf die Glaubhaftigkeit der einzelnen Aussagen, nicht aber auf die Glaubwürdigkeit der Aussagenden einzugehen.

2.12.2. Sachverhaltserstellung

2.12.2.1. Die vom Beschuldigten an die Privatklägerin gestellten Rechnungen und die ihnen zugrundeliegenden Auftragsformulare weisen diverse Ungereimtheiten auf. So ist auf drei Auftragsformularen eine Agentur der Privatklägerin in Endingen als Auftraggeberin vermerkt, die gar nicht existierte. Vielmehr handelt es sich dabei um die Adresse eines ehemaligen Vertriebspartners der Privatklägerin (act. 1/26/23; vgl. StA-act. 1/2/1 bzgl. der Rechnungen vom 2. September 2019 [Nr. 36], 15. Oktober 2019 [Nr. 51] und 20. Dezember 2019 [Nr. 70]; StA-act. 1/26/20 F/A 21). Der Beschuldigte führte diesbezüglich lediglich ausweichend aus, er wisse dies nicht, es sei zu lange her (Prot. S. 14).

2.12.2.2. Des Weiteren sagten die Zeugen E.____, D.____ und F.____ übereinstimmend und unabhängig voneinander aus, dass Anfang 2020 nach einer Änderung der internen Abläufe (Freigabe von Zahlungen nicht mehr durch die Zentralstelle in H.____, sondern die einzelnen Agenturen) mehrere Agenturen mitgeteilt hätten, dass der Beschuldigte gar nie vor Ort gewesen sei, um die in Rechnung gestellten Arbeiten zu verrichten. Ausserdem würden sie die Unterschriften auf den Auftragsformularen nicht kennen. Daraufhin seien die Zahlungen gestoppt worden, woraufhin auch keine weiteren Rechnungen mehr gestellt worden seien (StA-act. 1/26/20 F/A 16; 1/26/21 F/A 17; 1/26/24 F/A 17). Der Beschuldigte sagte dazu aus, er wisse nicht, ob "sie" (gemeint: Mitarbeiter der Privatklägerin) die Unterschriften kennen würden. Auf jeden Fall stammten sie von "denen" (Mitarbeitern der Privatklägerin). Abgesehen davon wäre er sehr gut gewesen, wenn er in einem Tag

in einer Firma gleich fünf Personen über den Tisch hätte ziehen können. Aber dies stimme nicht (Prot. S. 13 ff.). Die Aussagen der Zeugen erscheinen nachvollziehbar und schlüssig vor dem Hintergrund, dass die Agenturen – im Gegensatz zur Zentralstelle – genau wussten, über welche Geräte sie an ihrem Standort verfügten, welche Serviceleistungen sie in Auftrag gegeben hatten und welche Arbeiten tatsächlich ausgeführt worden waren, weshalb ihnen auch direkt auffiel, dass die Posten auf den Rechnungen ungerechtfertigt waren (vgl. StA-act. 1/26/20 F/A 24 f.; 1/26/24 F/A 16 ff.). Hingegen überzeugt nicht, dass sich der Beschuldigte an keinen einzigen Ansprechpartner – nicht einmal den Zeugen E._____, an welchen er sämtliche Rechnungen adressierte – erinnern können will, obschon er gemäss eigener Aussage stets nach der zuständigen Person verlangt haben will (Prot. S. 14 f. und S. 19 f.). Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass er sich angesichts der vielen behaupteten Aufträge zumindest an einzelne dieser Personen hätte erinnern können. Demgegenüber erscheinen die Aussagen der Zeugen auch vor dem Hintergrund als glaubhaft, dass sie kein eigenes finanzielles (oder anderweitiges) Interesse am Ausgang des vorliegenden Verfahrens haben. Wohl hat ihre Arbeitgeberin ein gewisses finanzielles Interesse an der Gutheissung der Zivilklage, doch betrifft dieses die Zeugen nicht direkt. Im Gegenteil dürfte es jedenfalls dem Zeugen E._____ ohne Frage lieber gewesen sein, wenn die geltend gemachten Leistungen vom Beschuldigten effektiv erbracht worden wären; schliesslich ist es für die wenigsten Menschen eine besonders angenehme Erfahrung, sich erfolgreich täuschen zu lassen.

2.12.2.3. Die in der Folge bzw. nach den Reklamationen der Agenturen eingeleitete interne Untersuchung durch D._____ ergab, dass ein Grossteil der Agenturen gar nicht über die in den Auftragsformularen aufgeführten Geräte verfügen, welche vom Beschuldigten hätten gewartet werden können. Bei einzelnen Agenturen waren zwar solche Geräte vorhanden, welche jedoch im relevanten Zeitraum nicht gewartet wurden (vgl. StA-act. 1/26/23; 1/26/20 F/A 17, 21, 24 f.; 1/26/24 F/A 14, 17). So konnte im Rahmen der internen Untersuchung der Privatklägerin konkret festgestellt werden, dass auf den Rechnungen Nr. 7-8, 10-11, 13-17, 19-29, 31-35, 37, 39-50, 52-73 ungerechtfertigte Positionen aufgeführt sind (vgl. StA-act. 1/26/23: "Liste D._____").

2.12.2.4. Der Beschuldigte führte auf Vorhalt der Liste D._____ in der Hauptverhandlung lediglich aus, er habe seine Arbeit stets gemacht, ansonsten er keine Rechnung gestellt hätte. Die Aktenvernichter seien damals dort gewesen (Prot. S. 16 ff.). Dies erscheint unglaublich, da in diesem Fall nicht von mehreren Agenturen bei der Zentralstelle interveniert worden wäre, dass die in Rechnung gestellten Arbeiten gar nicht erbracht worden seien, weshalb jene nicht zur Zahlung freizugeben seien (vgl. Tabelle in act. 1/2/1 S. 1). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte nach dem Telefonat mit dem Zeugen E._____, in welchem dieser den Beschuldigten über die Rückmeldungen der Agenturen informiert hatte (vgl. act. 1/26/21 S. 5; der Beschuldigte konnte sich an diesen nicht mehr erinnern [Prot. S. 14 f.]), nicht nur keine weiteren Rechnungen stellte, sondern auch davon absah, die ausstehenden bzw. unbezahlt gebliebenen Rechnungsbeträge (vgl. Tabelle in act. 1/2/1 S. 1 unten) einzufordern, obschon er in der Hauptverhandlung ausgeführt hatte, er habe *sämtliche* der in Rechnung gestellten Arbeiten erbracht (vgl. Prot. S. 13).

2.12.2.5. Abgesehen davon ergeben sich aus den einzelnen Aussagen des Beschuldigten weitere Widersprüche: So führte der Beschuldigte zunächst aus, dass Aktenvernichter in der Regel nur zwei bis drei Mal pro Jahr gewartet werden müssten. Er konnte sich sodann nicht erinnern, dass bei der Privatklägerin überdurchschnittlich häufig Wartungen erforderlich gewesen wären. Und schliesslich sagte er aus, dass er Fehlfunktionen kurz nach einer Revision von ihm bei Stammkunden grundsätzlich gratis behoben hätte (Prot. S. 19). Im Widerspruch dazu finden sich in den Akten diverse Rechnungen und Auftragsformulare, gemäss welchen zwischen einzelnen Wartungen an einem bestimmten Auftragsort teilweise nur wenige Tage, Wochen oder Monate lagen (vgl. Auflistung in act. 1.2.2.6). Beispielsweise vergingen zwischen vermeintlichen Reparaturarbeiten in der Agentur in I._____ nur gerade drei Tage (vgl. StA-act. 1/26/23 bezüglich der Aufträge vom 25. September 2019 [Rechnung Nr. 46] und 28. September 2019 [Rechnung Nr. 40]). Zwischen Wartungen in der Agentur J._____ vergingen bloss zwölf Tage (vgl. act. 1/26/23, Rechnungen Nr. 15 und 19). Der Beschuldigte führte dazu aus, er könne dazu nichts Genaues sagen. Die Agenturen hätten drei oder vier Geräte gehabt. Er könne nicht sagen, ob es immer dasselbe Gerät gewesen sei, zumal er sich nicht vorstellen könne, dass ein revidiertes Gerät binnen bloss 12 Tagen so stark habe

beschädigt werden können, dass es erneut habe revidiert werden müssen (Prot. S. 21). Auf Vorhalt der Rechnungen betreffend die Agentur in K.____-Stadt (Zeitabstand 9 Tage, Rechnungen Nr. 21 und 28), L.____ (Zeitabstand 36 Tage, Rechnungen Nr. 12 und 30), M.____ (Zeitabstand 70 Tage, Rechnungen Nr. 31 und 48) und N.____ (Zeitabstand 57 Tage, Rechnungen Nr. 34) sagte der Beschuldigte aus, er wisse nicht, wie viele Geräte an welchen Standorten gewesen seien (Prot. S. 22).

2.12.2.6. Unter Würdigung aller Umstände, vor allem gestützt auf die Liste D.____ sowie die Zeugenaussagen, welche in allen wesentlichen Punkten mit der objektiven Beweislage, insbesondere der Ergebnisse aus der internen Untersuchung der Privatklägerin (Liste D.____), übereinstimmen, ist zweifelsfrei erstellt, dass die Arbeiten gemäss Rechnungen und zugehörigen Auftragsformulare Nr. 36, 51 und 70 betreffend die nicht existierende Agentur in Emdingen sowie gemäss Rechnungen und zugehörigen Auftragsformulare Nr. 7-8, 10-11, 13-17, 19-29, 31-35, 37, 39-50 und 52-73, welche nicht vorhandene oder nicht revidierte Geräte betreffen, nicht erbracht wurden. Wurden nämlich keine Wartungsarbeiten vorgenommen, gab es für Mitarbeiter der jeweiligen Agentur offensichtlich keinerlei Anlass, entsprechende Auftragsbestätigungen bzw. Arbeitsrapporte zu unterzeichnen. Die darauf angebrachten, angeblich von Mitarbeitern der jeweiligen Agentur stammenden Unterschriften können deshalb nur vom Beschuldigten angebracht worden sein.

2.12.2.7. Hinsichtlich der Rechnungen und zugehörigen Auftragsformulare Nr. 1, 3-6, 9, 12, 18 und 30, bei welchen die Unterschriften nicht lesbar oder zuzuordnen waren, ist mangels entsprechender Dokumentation hingegen unklar, welche konkreten Abklärungen in welcher Tiefe in diesem Zusammenhang bei den einzelnen Agenturen vorgenommen wurden. Hinzu kommt, dass allein aus dem Umstand, dass eine Unterschrift nicht lesbar ist, nicht geschlossen werden kann, dass sie nicht von einem Mitarbeiter der entsprechenden Agentur stammt. Mithin verbleiben gewisse Zweifel, dass der Beschuldigte auch in diesen Fällen tatsächlich keine Arbeiten verrichtet hatte und die entsprechenden Auftragsformulare fälschte. Entsprechend dem Grundsatz in dubio pro reo ist deshalb davon auszugehen, dass nicht

alle, sondern nur 62 der Rechnungen und zugehörigen Auftragsformulare fingiert bzw. gefälscht sind. Der Deliktsbetrag beläuft sich demnach auf Fr. 124'620.– (Fr. 141'240.– [Gesamtbetrag aller bezahlten Rechnungen gemäss Anklageschrift] minus Fr. 16'620.– [Summe der Rechnungen Nr. 1, 3-6, 9, 12, 18 und 30]).

2.13. Fazit

Nach dem Gesagten lässt sich hinsichtlich des Anklagesachverhalts zu Dossier 1 erstellen, dass die in der Anklageschrift aufgeführten Rechnungen Nr. 7-8, 10-11, 13-17, 19-29, 31-37 und 39-73 fingiert und die Unterschriften auf den zugehörigen Auftragsformularen vom Beschuldigten gefälscht worden sind.

3. **Dossier 9: Vergehen gegen das Waffengesetz**

3.1. Tatvorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten den in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt vor (StA-act. 1/30 S. 6).

3.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte zeigt sich hinsichtlich des äusseren Geschehensablaufs vollumfänglich geständig. Allerdings stellt er sich auf den Standpunkt, nicht gewusst zu haben, dass es sich bei der sichergestellten Sprühflasche um einen CS-Spray handle. Vielmehr sei er davon ausgegangen, dass es sich dabei um einen Pfefferspray handle. Zudem gab er an, nicht gewusst zu haben, dass das Tragen eines solchen Sprays verboten ist (StA-act. 9/3 F/A 4 ff.; act. 48 S. 16 ff.; Prot. S. 23 f.). Der Anklagesachverhalt ist somit vom Beschuldigten bestritten. Demzufolge ist nachstehend zu prüfen, ob dieser gestützt auf die vorliegenden Beweismittel erstellt werden kann.

3.3. Beweismittel und Verwertbarkeit

3.3.1. Der Sachverhaltserstellung dienen im Wesentlichen die folgenden Beweismittel:

- Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich (StA-act. 9/1/1-2),
- Aussagen des Beschuldigten bei seiner polizeilichen Einvernahme und anlässlich der heutigen Hauptverhandlung (StA-act. 9/3/1; 1/4/3; Prot. S. 23 f.) sowie
- Sicherstellungen (StA-act. 9/4/1-3).

3.3.2. Sämtliche Beweismittel sind verwertbar.

3.4. Beweiswürdigung

3.4.1. Anlässlich der Personen- und Effektenkontrolle vom 13. März 2020 konnte ab der Person des Beschuldigten ein CS-Spray der Marke Intergas ("Chemische Peitsche") sichergestellt werden (StA-act. 9/4/1-3).

3.4.2. Bei seiner polizeilichen Einvernahme vom 16. März 2024 (StA-act. 9/3/1) bestätigte der Beschuldigte auf entsprechende Nachfrage, bei der Personen- und Effektenkontrolle am 13. März 2020 einen CS-Spray mitgeführt zu haben (a.a.O. F/A 4). Dabei sei er davon ausgegangen, dass es sich um einen Pfefferspray und nicht um einen CS-Spray handle (a.a.O. F/A 6 f.). Diesen Spray habe er seit mehr als zehn Jahren und trage diesen immer bei sich, wenn er mit seinem Fahrzeug unterwegs sei (a.a.O. F/A 8 f., 11). Er habe nicht gewusst, dass das Tragen eines solchen Gegenstandes verboten sei (a.a.O. F/A 10). Er habe den CS-Spray im Waffenladen bei der O.____-strasse in der Nähe der P.____-strasse gekauft (a.a.O. F/A 12).

3.4.3. Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen seine Aussagen aus der polizeilichen Einvernahme. Ergänzend führte er aus, dass er den Spray wegen seiner Frau im Auto gehabt habe, da in der Tiefgarage jemand überfallen worden sei. Der Spray sei zur Verteidigung gedacht gewesen. Auf die Frage, wo im Auto der Spray gewesen sei und ob dieser griffbereit gewesen sei, erklärte der Beschuldigte, nicht mehr genau zu wissen, ob der Spray im Kofferraum oder im Handschuhfach gewesen sei (act. 48 S. 16 ff.; Prot. S. 22 f.).

3.4.4. Der beim Beschuldigten sichergestellte Spray ist auf der Vorderseite als "Chemische Peitsche" bzw. "CS-Protector" bezeichnet. Auf der Rückseite wird als Inhalt "CS (Ortho-Chlorbenzyliden..." aufgeführt; der zweite Teil der Inhaltsangabe ("malonsäuredinitril") ist zumindest nicht auf Foto (act. D9/3 S. 2) abgebildet. Angesichts dieser Bezeichnungen auf dem Spray, welche gerade nicht auf einen Pfefferspray schliessen lassen, hätte der Beschuldigte wissen müssen, dass es sich um einen CS-Spray handelt; zumindest aber hätte der Beschuldigte – falls es ihm unklar gewesen sein sollte, um welche Art von Spray es sich handelt – nähere Abklärungen treffen müssen. Letzteres gilt umso mehr, als er den Spray in einem Waffengeschäft gekauft hatte und als Allgemeinwissen betrachtet werden kann, dass es bei chemischen Wirkstoffen grosse Unterschiede gibt und dass das Tragen von Waffen unterschiedlichster Art bewilligungspflichtig ist. Indem der Beschuldigte Abklärungen unterliess, nahm er zumindest billigend in Kauf, einen unter das Waffengesetz fallenden CS-Spray ohne die dafür erforderliche Waffentragbewilligung mit sich zu führen.

3.5. Fazit

Der Sachverhalt zu Dossier 9 ist anklagegemäss erstellt.

4. **Dossier 10: Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**

4.1. Tatvorwurf

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten den in der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt vor (StA-act. 1/30 S. 6).

4.2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass die sichergestellten Betäubungsmittel in seiner Wohnung gewesen sind. Er habe dies aber weder gewusst noch habe er die Drogen besitzen wollen (act. 48 S. 18, Prot. S. 24 ff.). Der Anklagesachverhalt ist insofern zu erstellen.

4.3. Beweismittel und Verwertbarkeit

4.3.1. Der Sachverhaltserstellung dienen im Wesentlichen die folgenden Beweismittel:

- Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich (StA-act. 10/1/1),
- Aussagen des Beschuldigten in seiner polizeilichen Einvernahme und anlässlich der heutigen Hauptverhandlung (StA-act. 10/2/1; Prot. S. 24 ff.) sowie
- Sicherstellungen (StA-act. 10/3/1).

4.3.2. Die Staatsanwaltschaft stützt ihren Vorwurf der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz auf die im Rahmen der am 8. November 2022 angeordneten Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten gemachten Sicherstellungen (StA-act. 10/3/1). Dabei handelt es sich um Zufallsfunde. Solche Zufallsfunde können grundsätzlich Anlass zur Eröffnung eines neuen Strafverfahrens geben und in diesem als Beweismittel verwendet werden, soweit die ursprüngliche Massnahme rechtmässig war. Nicht verwertbar sind freilich Zufallsfunde, die bei einer unzulässigen Beweisausforschung (fishing expedition) gemacht werden. Ebenso ist für eine Verwertbarkeit die hypothetische Zulässigkeit der Zwangsmassnahmen vorausgesetzt (vgl. zum Ganzen BSK StPO-GFELLER/THORMANN, Art. 243 N 30 ff.).

4.3.3. Vorliegend bestand aufgrund der Strafanzeige der Privatklägerin ohne Weiteres ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten betreffend (gewerbmässigen) Betrug. Die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten war sodann zweifelsohne geeignet und erforderlich, um an tatrelevante Unterlagen und Dokumente wie Rechnungen zu gelangen. Die Durchsuchung seiner Wohnung war dem Beschuldigten schliesslich auch zumutbar und damit insgesamt verhältnismässig. In formeller Hinsicht ist der Durchsuchungsbefehl sodann ebenfalls nicht zu beanstanden.

4.3.4. Die vorliegenden Zufallsfunde wurden demnach im Rahmen einer zulässigen Durchsuchung erhoben. Aus dem Gesagten ergibt sich weiter, dass es sich offensichtlich nicht um eine fishing expedition handelte. Zuletzt ist schliesslich auch die hypothetische Zulässigkeit klarerweise gegeben; bei entsprechendem Verdacht

wäre eine Hausdurchsuchung angesichts der zwar nicht riesigen, aber doch auch nicht ganz geringen Mengen der Betäubungsmittel ohne weiteres zulässig gewesen. Dementsprechend sind die Zufallsfunde uneingeschränkt verwertbar.

4.4. Beweiswürdigung

4.4.1. Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 8. November 2022 konnten in der Wohnung des Beschuldigten 23.8 Gramm Marihuana, 8.5 Gramm Mescaline sowie 34 Tabletten Ecstasy sichergestellt werden (StA-act. 10/3/1).

4.4.2. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 8. November 2022 erklärte der Beschuldigte, keine Ahnung zu haben, woher die bei ihm sichergestellten Betäubungsmittel stammen würden. Er selbst konsumiere keine Betäubungsmittel und mache auch keine Eigentumsansprüche an den Sicherstellungen geltend (StA-act. 1/4/1 F/A 12 ff.).

4.4.3. Der Beschuldigte bestätigte anlässlich der heutigen Hauptverhandlung, die Betäubungsmittel bei sich zu Hause gehabt zu haben. Er bestritt aber, dass die Betäubungsmittel ihm gehört hätten. Vielmehr habe eine Person diese bei ihm zu Hause liegen gelassen. Er selbst habe noch nie Drogen genommen und auch noch nie etwas mit Drogen zu tun gehabt. Er habe den zurückgelassenen Sack (mit den Drogen) irgendwann ins Schlafzimmer auf einen Stuhl gelegt und Jacken darüber geworfen. Der Sack müsse etwa drei oder vier Monate dort gelegen haben. Er habe den Sack gar nicht mehr gesehen und komplett vergessen. Er habe nicht gewusst, was im Sack drin gewesen sei, da er nie in den Sack reingeschaut habe. Wenn er gewusst hätte, dass sich darin Drogen befunden haben, hätte er den Sack weggeworfen. Die Person habe nie nach dem Sack gefragt und er habe sie danach auch nicht mehr gesehen (act. 48 S. 18 f.; Prot. S. 24 ff.).

4.4.4. Die Aussage des Beschuldigten, wonach er nicht gewusst habe, was sich in diesem von einem Dritten zurückgelassenen Sack befunden habe, ist wenig plausibel, da es lebensfremd erscheint, dass der Beschuldigte einen fremden Sack mehrere Monate lang aufbewahrt, ohne reingeschaut bzw. Kenntnis von dessen Inhalt genommen zu haben. Noch unglaublicher wird die Sachdarstellung des Be-

schuldigten, wenn man berücksichtigt, dass die sichergestellten Drogen – entgegen der Darstellung des Beschuldigten – an zwei verschiedenen Orten in seiner Wohnung gefunden wurden, nämlich in einem Wandschrank im Schlafzimmer (Marihuana und Mescaline) und in einem Regal in der Küche (Ecstasy; vgl. BM-Sicherstellungsliste vom 8. November 2022 [StA-act. 10.3]). Selbst wenn man aber den Grundsatz *in dubio pro reo* sehr grosszügig anwendet und davon ausgeht, dass der Beschuldigte nicht gewusst hat, was er genau aufbewahrt, so musste er doch zuallermindest damit rechnen, dass es sich bei den aufbewahrten Substanzen um Betäubungsmittel handelt. Dementsprechend hat er zumindest eventualvorsätzlich gehandelt.

4.4.5. Nach dem Gesagten bestehen keine Zweifel, dass der Beschuldigte am 8. November 2022 wissentlich und willentlich im Besitz der obgenannten Betäubungsmittel war.

4.5. Fazit

Der Sachverhalt zu Dossier 10 ist anklagegemäss erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

A. Dossier 1: Gewerbsmässiger Betrug und Urkundenfälschung

Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl würdigt das Verhalten des Beschuldigten betreffend Dossier 1 in rechtlicher Hinsicht als gewerbsmässigen Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB sowie als mehrfache Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB. Bezüglich ersterem ist festzuhalten, dass das Tatbestandsmerkmal der Gewerbsmässigkeit in der Anklage nicht umschrieben wird (vgl. oben Erw. I/3), weshalb sich die nachfolgende Prüfung in Nachachtung des Anklageprinzips auf den Grundtatbestand des Betrugs beschränkt.

1. Betrug

Des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.

1.1. Objektiver Tatbestand

1.1.1. Der objektive Tatbestand setzt zunächst das Vorliegen einer Täuschungshandlung voraus. Eine *Täuschung* ist jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, sei es durch die Mittel der mündlichen oder schriftlichen Sprache, durch Gesten oder konkludentes Verhalten (BGE 127 IV 163 = Pra 91 [2002] Nr. 13), wobei die Lüge den Musterfall einer solchen Vorspiegelung darstellt (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 60). Der Beschuldigte stellte der Privatklägerin namens der Schleiferei A._____ fiktive Rechnungen für angeblich – tatsächlich aber nicht – geleistete Serviceleistungen an Bürogeräten aus. Dieses Verhalten stellt eine Täuschung dar.

1.1.2. Die Täuschung muss einen *Irrtum* bewirken. Der Getäuschte muss die vorgespiegelte Tatsache also für wahr halten (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 126). Erforderlich ist eine Vorstellung, die von der Wirklichkeit abweicht (BGE 118 IV 38; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, 4. Aufl., Art. 146 N 14). Ferner ist nur derjenige Irrtum relevant, den der Täter durch seine Täuschung in der Vorstellungswelt des Irrenden bewirkt hat. Nötig ist ein sogenannter *Motivationszusammenhang* (BGE 122 IV 197, 203; BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 128). Durch das Ausstellen der fiktiven Rechnungen unter Beilage von gefälschten, angeblich von Mitarbeitern der jeweiligen Agentur unterzeichneten Reparaturaufträge versetzte der Beschuldigte die Privatklägerin in den Irrtum, sie schulde der Schleiferei A._____ die darauf aufgeführten Beträge.

1.1.3. Weiter muss der Täter *arglistig* handeln. Die Täuschung ist arglistig, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen,

dass sich selbst eine kritische Person täuschen lässt. Einfache falsche Angaben gelten als arglistig, wenn ihre Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der falschen Angaben erlangt auch bei einem Lügengebäude oder bei betrügerischen Machenschaften Bedeutung (BGE 135 IV 76 E. 5.2).

Die Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, wobei die jeweilige Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend ist (sog. *Opfermitverantwortung*; BGE 142 IV 153). Eine Täuschung, die bei Anwendung minimalster Vorsicht, die vom Opfer verlangt werden kann, nicht funktioniert, ist nicht arglistig. Zu fragen ist somit, ob die Täuschung bei diesem Opfer zu einem Irrtum hätte führen dürfen oder nicht (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 70). Gemäss Bundesgericht liegt grundsätzlich Arglist vor, wenn der Täter – wie vorliegend – mit gefälschten Urkunden operiert, da im geschäftlichen Verkehr grundsätzlich auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf. Anders könne es sich verhalten, wenn sich aus den vorgelegten Urkunden selbst ernsthafte Anhaltspunkte für deren Unechtheit ergeben. Arglist scheidet lediglich aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit bzw. Missachtung der grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 106 mit Verweis auf BGer 6S.74/2006 vom 3. Juli 2006, E. 2.4.2; BGE 133 IV 256 E. 4.4.3; BGE 128 IV 18 E. 3a = Pra 91/2002 Nr. 60; vgl. auch BGer 6B_265/2021 vom 16. Januar 2023, E. 4.2.1). Bei gefälschten Urkunden ist nur dann von Opfermitverantwortung auszugehen, wenn die Umstände derart aussergewöhnlich sind, dass (trotz vermeintlich echten Urkunden) Vorsicht geboten ist bzw. Anlass für Nachfragen besteht (SÄGESSER, Opfermitverantwortung beim Betrug, Diss. Bern 2013, Rz. 284). Bezüglich der geforderten Vorsichtsmassnahmen ist ein individueller Massstab anzulegen, wobei die besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers zu berücksichtigen sind. Bei juristischen

Personen ist im Gegensatz zu Privatpersonen ein strengerer Massstab anzulegen (vgl. SÄGESSER, a.a.O., Rz. 240).

Vorliegend reichte der Beschuldigte die falschen Rechnungen mit den gefälschten Reparaturaufträgen jeweils bei der Zentralstelle der Privatklägerin in H._____ ein, welche in der Folge die Rechnungen jeweils pauschal für alle Agenturen zur Zahlung freigab, ohne diese vorgängig einer Kontrolle zu unterziehen. Die Zentralstelle wusste im Zeitpunkt der Genehmigung der Rechnungen nicht, welche Arbeiten in welchen Agenturen tatsächlich in Auftrag gegeben und vor Ort ausgeführt worden waren, sondern verliess sich auf die beigelegten gefälschten Auftragsbestätigungen. Entsprechend fiel auch nicht auf, dass die vom Beschuldigten eingereichten Rechnungen ungerechtfertigt waren. Eine genauere Prüfung der Rechnung hätte die Täuschungen des Beschuldigten zwar wohl sogleich auffliegen lassen. Eine zumindest stichprobenweise Überprüfung der Rechnungen und der Arbeitsrapporte wäre der Privatklägerin sodann auch möglich gewesen. Allerdings lieferten die einzelnen Rechnungen und Reparaturaufträge selbst keine Anhaltspunkte, die Zweifel an deren Echtheit hätten wecken müssen und in der Folge Anlass für Nachfragen hätten geben müssen (vgl. StA-act. 1/26/20 F/A 24 f.). Abgesehen davon wirkte der Beschuldigte mit seinen wiederkehrenden, drängenden Telefonaten (vgl. StA-act. 1/26/21 F/A 36 f.) offensichtlich auch aktiv darauf hin, dass die Privatklägerin eine Überprüfung seiner Rechnungen unterlässt. Nach dem Gesagten lagen vorliegend keine aussergewöhnliche Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, welche Arglist entfallen lassen hätten.

1.1.4. Weiter erfordert der Tatbestand des Betrugs eine Vermögensdisposition und einen Vermögensschaden. Beides ist vorliegend ohne weiteres gegeben, hat doch die Privatklägerin die Rechnungen bezahlt. Dadurch ergeben sich auch in Bezug auf die Stoffgleichheit – welche offensichtlich gegeben ist, ist doch das (Buch-)Geld, um welches die Privatklägerin enteichert worden ist, direkt dem Beschuldigten zugeflossen – keine Problematiken. Der objektive Tatbestand des mehrfachen Betrugs ist demnach erfüllt.

1.2. Subjektiver Tatbestand

1.2.1. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der objektive Tatbestand muss damit vom Täter gewollt, also vom Vorsatz umfasst sein, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 273).

1.2.2. Der Beschuldigte reichte die falschen Rechnungen mit den gefälschten Auftragsbestätigungen wissentlich und willentlich bei der Zentralstelle der Privatklägerin ein. Dies tat er sodann in der Absicht, ungerechtfertigte Zahlungen zu erwirken, und dadurch handelte er auch mit der Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Weiter wusste und wollte der Beschuldigte auch, dass die gefälschten Auftragsbestätigungen bei der Privatklägerin einen Irrtum hervorrufen und dass die Privatklägerin in der Folge eine für sie nachteilige und objektiv nicht gerechtfertigte Vermögensdisposition vornimmt.

1.2.3. Nach dem Gesagten ist auch der subjektive Tatbestand des mehrfachen Betrugs erfüllt.

1.3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

1.4. Fazit

Der Beschuldigte ist des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

2. **Urkundenfälschung**

Der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt, eine rechtlich erheb-

liche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht.

2.1. Objektiver Tatbestand

2.1.1. In objektiver Hinsicht wird zunächst vorausgesetzt, dass sich das tatbestandsmässige Verhalten auf eine *Urkunde* im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB bezieht. Gemäss dieser Bestimmung sind Urkunden Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Als Urkunden kommen ausschliesslich Aufzeichnungen menschlicher Gedankenäusserungen (sog. Erklärungen), welche an Dritte gerichtet sind, in Betracht. Die Urkunde ist somit eine an einen Dritten gerichtete, verkörperte (Perpetuierungsfunktion), menschliche Gedankenerklärung (Erklärungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und einen Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion). Erforderlich ist eine erhöhte Überzeugungskraft, so dass der Adressat der Urkunde besonderes Vertrauen entgegenbringt. Eine solche erhöhte Glaubwürdigkeit ist dann gegeben, wenn allgemeingültige, objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gewährleisten. So können Rechnungen – unabhängig davon, ob sie inhaltlich richtig sind – Urkunden für den Beweis der Tatsache darstellen, dass die entsprechende Erklärung durch den Rechnungssteller abgegeben worden ist (BGE 125 IV 273 E. 3a/aa). Nach dem Gesagten handelt es sich bei den fraglichen Rechnungen der Schleiferei A. _____ an die Privatklägerin klar um Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB. Die Rechnungen und die den Rechnungen beigehefteten Reparaturaufträge sind dabei als ein einheitliches Ganzes anzusehen, weil mit den gefälschten Reparaturaufträgen die falschen Rechnungen untermauert wurden.

2.1.2. Art. 251 Ziff. 1 StGB stellt zunächst das *Fälschen*, das heisst das Herstellen einer unechten Urkunde, unter Strafe und bezieht sich damit auf den Fall, dass die ganze Urkunde nicht von dem darauf angegebenen oder aus ihr ersichtlichen Aussteller, sondern von einem andern angefertigt wird. Mit einer solchen Urkundenfälschung wird über die Identität des Ausstellers getäuscht. Für die Strafbarkeit bleibt es bedeutungslos, ob eine unechte Urkunde zugleich unwahr oder aber wahr

ist; wobei ersteres die Regel bildet (vgl. Donatsch/Thommen/Wohlers, Strafrecht IV, 5. Aufl. 2017, S. 154 f., m.w.H.).

2.1.3. Das *Verfälschen* ist das eigenmächtige Abändern des gedanklichen Inhalts einer von einem andern verkündeten Erklärung, sodass diese nicht mehr dem ursprünglichen Erklärungsinhalt des Ausstellers entspricht und der Anschein entsteht, der ursprüngliche Aussteller habe ihr den neuen Inhalt gegeben. Insofern ist das Verfälschen bloss ein Spezialfall des Fälschens (BSK StGB-Boog, Art. 251 N 2 ff.).

2.1.4. Das unrichtige Beurkunden einer rechtserheblichen Tatsache gilt demgegenüber als *Falschbeurkundung*. Sie betrifft ausschliesslich echte, aber inhaltlich unwahre Urkunden. Unrichtig ist eine Tatsache, wenn der darin bezeugte Sachverhalt nicht mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmt. Abzugrenzen ist die Falschbeurkundung von der einfachen schriftlichen Lüge, welche gemäss ständiger Rechtsprechung nicht von Art. 251 StGB erfasst wird. Damit eine strafbare Falschbeurkundung und nicht bloss eine (straflose) schriftliche Lüge vorliegt, muss der Urkunde eine im Verhältnis zur gewöhnlichen schriftlichen Äusserung erhöhte Überzeugungskraft oder Glaubwürdigkeit zukommen und der Adressat muss der Erklärung aufgrund der Glaubwürdigkeit ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Die Falschbeurkundung erfordert demnach eine qualifizierte schriftliche Lüge. Dies ist der Fall, wenn allgemein gültige objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie unter anderem in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson oder in gesetzlichen Bestimmungen über die ordnungsgemässe Rechnungslegung des Aktienrechts in Art. 662a ff. OR und in den Bilanzvorschriften in Art. 958 ff. OR bestehen, die gerade den Inhalt bestimmter Schriftstücke näher festlegen. Die objektive Garantie für die Wahrheit einer Erklärung kann aber auch in einer garantenähnlichen Stellung des Ausstellers begründet sein. Blosser Erfahrungsregeln hinsichtlich der Glaubwürdigkeit irgendwelcher schriftlicher Äusserungen genügen dagegen nicht, mögen sie auch zur Folge haben, dass sich der Geschäftsverkehr in gewissem Umfang auf entsprechende Angaben verlässt (BGE 132 IV 12 E. 8.1; BGer 6B_624/2007 vom 14. November 2007, E. 4.1 und 4.3, m.w.H.). Inhaltlich unrichtigen Rechnungen kommt gemäss

der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur unter besonderen Umständen erhöhte Glaubwürdigkeit zu, so beispielsweise bei einer garantenähnlichen Stellung des Rechnungsausstellers (BGE 138 IV 130 E. 2.4.2).

2.1.5. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte eine garantenähnliche Stellung innehatte, weshalb bei den vom Beschuldigten ausgestellten Rechnungen eine Falschbeurkundung ausser Betracht fällt. Hingegen täuschte er über die Unterzeichner der den Rechnungen Nr. 7-8, 10, 13-17, 19-29, 31-35, 37, 39-50, 52-54, 56-69 und 71-73 beigelegten Reparaturaufträge – welche nicht erbrachte Leistungen betrafen (vgl. dazu oben Erw. II/2.12.2.6) –, indem er diese selbst unterzeichnete und damit den Eindruck erweckte, sie seien von Mitarbeitern der jeweiligen Agenturen unterzeichnet worden. Diesbezüglich ist der objektive Tatbestand der mehrfachen Urkundenfälschung in der Tatbestandsvariante des Fälschens erfüllt.

2.2. Subjektiver Tatbestand

2.2.1. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Der objektive Tatbestand muss damit vom Täter gewollt, also vom Vorsatz umfasst sein, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-MAEDER/NIGGLI, Art. 146 N 273).

2.2.2. Der Beschuldigte hat die Rechnungen und die dazugehörigen gefälschten Reparaturaufträge mit den darauf aufgeführten Auftraggebern wissentlich und willentlich erstellt und der Privatklägerin zugestellt. Insoweit handelte er vorsätzlich.

2.2.3. Erforderlich ist im Weiteren, dass der Täter in der Absicht handelt, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen (Schädigungsabsicht) oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Vorteilsabsicht). Nach der Absicht des Täters müssen sich die erstrebte Schädigung bzw. der Vorteil gerade aus dem Gebrauch der gefälschten Urkunde ergeben, wobei es keine Rolle spielt, ob die Urkunde zu urkundenspezifischen oder anderen Beweis Zwecken verwendet werden soll (BSK StGB-BOOG, Art. 251 N 182).

2.2.4. Der Beschuldigte bezweckte mit dem Ausstellen der falschen Rechnungen und den gefälschten Reparaturaufträgen, die Privatklägerin jeweils zur Überweisung der darauf aufgeführten Beträge auf sein Privatkonto zu bewegen. Damit handelte der Beschuldigte sowohl in der Absicht, die Privatklägerin an ihrem Vermögen zu schädigen, als auch in der Absicht, sich selber durch die ungerechtfertigten Überweisungen zu bereichern. Damit ist auch der subjektive Tatbestand der (mehrfachen) Urkundenfälschung erfüllt.

2.3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

2.4. Fazit

Der Beschuldigte ist der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

3. Konkurrenzen

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung – die herrschende Lehre ist anderer Ansicht (vgl. BSK StGB-MÄDER/NIGGLI, Art. 146 N 303; BSK StGB-BOOG, Art. 251 N 222) – herrscht aufgrund der Verschiedenartigkeit der geschützten Rechtsgüter echte Konkurrenz zwischen Betrug und Urkundenfälschung, wenn – wie vorliegend – eine gefälschte Urkunde zur Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB eingesetzt wird (BGE 138 IV 209 E. 5.5).

4. Fazit

Der Beschuldigte ist des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.

B. Dossier 9: Vergehen gegen das Waffengesetz

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten gemäss Dossier 9 in rechtlicher Hinsicht als Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von

Art. 33 Abs. 1 WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. b, Art. 8 und Art. 27 WG sowie Art. 15, Art. 20 Abs. 4 und Art. 48 WV. Da vorliegend lediglich das Mitführen des CS-Sprays im Fahrzeug, nicht aber auch der Erwerb desselben angeklagt wurde, sind Art. 8 WG und Art. 15 und 20 WV (betreffend Erwerb) nicht einschlägig.

1. Objektiver Tatbestand

1.1. Nach Art. 33 Abs. 1 lit. a WG macht sich strafbar, wer eine Waffe trägt bzw. mitführt, ohne dass eine Waffentragbewilligung nach Art. 27 WG oder ein erlaubter Transport im Sinne von Art. 28 WG vorliegt (SHK WG-BOPP/JENDIS, Art. 27 N 4).

1.2. Waffen sind unter anderem Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Versprühen oder Zerstäuben von Stoffen die Gesundheit von Menschen auf Dauer zu schädigen (Art. 4 Abs. 1 lit. b). Ein Sprayprodukt gilt als Waffe, wenn es etwa den Reizwirkstoff CS (2-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril) enthält (4 Abs. 1 lit. b WG; Art. 1a WV i.V.m. Anhang 2 WV).

1.3. Eine Waffentragbewilligung benötigt, wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder sie transportieren will (Art. 27 Abs. 1 WG). Dabei umfassen die Begriffe "tragen" und "transportieren" alle Formen des Mitführens einer Waffe und nicht nur das physische Auf-Sich-Tragen einer Waffe im Sinne einer unmittelbar mit dem Körper des Tragenden verbundene Tatsache. Vielmehr genügt bereits ein Mit-Sich-Führen bzw. Mitführen in einem Transportmittel, ohne unmittelbares Tragen auf dem Körper oder der Möglichkeit des direkten Zugriffs auf die Waffe, für die Erfüllung des Tatbestandes (SHK WG- BOPP/JENDIS, Art. 27 N 20).

1.4. Gemäss erstelltem Sachverhalt führte der Beschuldigte einen CS-Spray in seinem Auto mit sich. Ein CS-Spray stellt ohne Weiteres eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes dar. Indem er den CS-Spray mit sich im Auto mitführte und damit auf öffentlichen Strassen unterwegs war, trug respektive transportierte er diesen an öffentlich zugänglichen Orten. Da der Beschuldigte über keine Waffentragbewilligung verfügt, ist der objektive Tatbestand ohne Weiteres erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

2.1. In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz verlangt (Art. 33 Abs. 1 WG).

2.2. Der Beschuldigte führte den Spray gemäss erstelltem Sachverhalt wissentlich und willentlich im Fahrzeug mit sich. Dabei hätte er auch wissen müssen, dass es sich um einen CS-Spray handelt; zumindest aber hätte er weitere Abklärungen vornehmen müssen. Indem er dies nicht tat, hat er zumindest billigend in Kauf genommen, dass es sich beim mitgeführten Spray um einen CS-Spray handelt; der Beschuldigte hat demnach eventualvorsätzlich gehandelt, weshalb ein Sachverhaltsirrtum nicht in Frage kommt. Weiter wusste der Beschuldigte auch, dass er über keine Waffentragbewilligung verfügt.

3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

3.1. Soweit der Beschuldigte in diesem Zusammenhang vorbrachte, er habe vom Verbot bzw. dem Erfordernis einer Waffentragbewilligung nichts gewusst (act. 48 S. 17; vgl. StA-act. 9/3/1 F/A 10), ist ihm entgegenzuhalten, dass er um die Abwehrfunktion des in einem Waffengeschäft gekauften Sprays mittels chemischem Wirkstoff und damit um dessen Gefährlichkeit gewusst haben musste. Vor dem Hintergrund, dass – wie erwähnt – als Allgemeinwissen betrachtet werden kann, dass es bei chemischen (Reiz-) Wirkstoffen grosse Unterschiede gibt, konnte der Beschuldigte nicht einfach darauf vertrauen, dass ihm im Waffengeschäft kein Spray verkauft wird, für den er eine (Trag-) Bewilligung bräuchte; vielmehr hätte er sich bezüglich des Wirkstoffs zwingend informieren müssen. Dementsprechend hat der Beschuldigte wie dargelegt (zumindest) eventualvorsätzlich gehandelt, sodass ein Sachverhaltsirrtum (welcher zu einem Entfallen des subjektiven Tatbestandes führen würde) nicht in Frage kommt. Ebenfalls nicht in Frage kommt ein Verbotsirrtum (als Schuldausschlussgrund); es wäre dem Beschuldigten nämlich ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen – beispielsweise durch Nachfrage beim Waffenhändler –, abzuklären, ob CS-Sprays erlaubt sind bzw. ob er dafür eine Bewilligung benötigt. Umso mehr gilt dies, als der Beschuldigte ganz offensichtlich nicht von vornherein ausschliessen konnte, dass er bei einem Einkauf in einem Waffengeschäft allenfalls einen Gegenstand erwirbt, der unter das Waffengesetz fällt.

3.2. Andere Schuldausschlussgründe sowie Rechtfertigungsgründe sind ebenfalls nicht ersichtlich.

4. Fazit

Der Beschuldigte hat sich demnach der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. b und Art. 27 WG sowie Art. 1a WV in Verbindung mit Anhang 2 WV schuldig gemacht.

C. Dossier 10: Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG.

1. Objektiver Tatbestand

1.1. Der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt besitzt, aufbewahrt, erwirbt oder auf andere Weise erlangt. Nach dem Gesetz gelten als Betäubungsmittel abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben (Art. 2 lit. a BetmG). Den Betäubungsmitteln sind abhängigkeiterzeugende psychotrope Stoffe gleichgestellt (vgl. Art. 2b BetmG).

1.2. Gemäss erstelltem Sachverhalt war der Beschuldigte im Besitz von brutto 23.8 Gramm Marihuana, brutto 8.5 Gramm Mescaline sowie 34 Tabletten Ecstasy. Bei den erwähnten Substanzen handelt es sich zweifelsohne um Betäubungsmittel respektive psychotrope Stoffe im obgenannten Sinne. Da nicht ersichtlich ist, dass der Beschuldigte zum Besitz dieser Stoffe befugt war, ist der objektive Tatbestand gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG ohne Weiteres erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

2.1. In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt (HUG-BEELI, BetmG-Komm., Art. 19 N 606).

2.2. Gemäss erstelltem Sachverhalt nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass es sich bei den aufbewahrten Substanzen um Betäubungsmittel handelte und dass er nicht berechtigt war, diese zu besitzen. Dennoch bewahrte er diese bei sich in der Wohnung auf und nahm damit einen Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz zumindest in Kauf.

3. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

4. Fazit

Der Beschuldigte ist der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig zu sprechen.

IV. Strafe

1. **Einleitende Bemerkungen**

1.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt (sei es durch Wiederholung derselben strafbaren Handlung, sei es durch Begehung verschiedener strafbarer Handlungen), so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip; Art. 49 Abs. 1 StGB). Dabei ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorab der Strafraumen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraumens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle diesbezüglichen straferhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat er diese Ein-

satzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei er allenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (BGE 144 IV 313 E. 1.1 = Pra 108/2019 Nr. 58).

1.2. Da eine Asperation nur bei gleichartigen Strafen möglich ist, ist gemäss der konkreten Strafzumessungsmethode zunächst für jedes Delikt einzeln festzuhalten, ob dafür eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe angemessen erscheint.

2. Konkrete Strafzumessung

2.1. Grundsätze

2.1.1. Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Strafrahmens der anzuwendenden Strafbestimmungen festzusetzen.

2.1.2. Innerhalb des ordentlichen Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei im Einzelnen zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist.

2.1.3. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, das Risiko, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) – das heisst die objektive Tatschwere – zu berücksichtigen. Es ist in der Folge die subjektive Tatschwere zu bestimmen, wobei die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Mittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten sind. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ beim Täter sowie die sogee-

nannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 7 ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (BGE 117 IV 112 E. 1).

2.1.4. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten während und nach der Tat sowie im Strafverfahren. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlverhalten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist unter anderem zu berücksichtigen, ob der Täter Reue und Einsicht zeigt und er mehr oder weniger strafempfindlich ist (OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 14 ff.).

2.2. Mehrfacher Betrug und mehrfache Urkundenfälschung

2.2.1. *Strafraahmen*

Sowohl Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB) als auch Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Da der (mehrfach begangene) Betrug vorliegend das konkret schwerere Delikt darstellt, rechtfertigt es sich, diese Taten als Ausgangspunkt für die Strafzumessung zu nehmen und dafür eine Einsatzstrafe festzulegen. Aussergewöhnliche Umstände, die es gebieten würden, den ordentlichen Strafraahmen zu verlassen, sind nicht ersichtlich (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8).

2.2.2. *Verschulden*

2.2.2.1. In objektiver Hinsicht ist anzumerken, dass der Beschuldigte 62 fiktive Rechnungen und ebenso viele gefälschte Reparaturaufträge ausstellte und sich um insgesamt Fr. 124'620.– unrechtmässig bereicherte (vgl. Erw. II/2). Das dreiste, berechnende Vorgehen zog sich über 16 Monate hin. Zu berücksichtigen ist umgekehrt aber auch, dass es sich bei der Privatklägerin um ein Unternehmen handelt, das geschädigt wurde, und nicht um eine besonders schutzbedürftige Person.

2.2.2.2. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte immer weiter delinquierte. Über rund 17 Monate (September 2018 bis Januar 2020) er-

neuerte er immer wieder seinen Tatentschluss und stellte neue Rechnungen zu seinen Gunsten aus. Er ging bei seinem Handeln sehr systematisch vor und handelte egoistisch und aus rein finanziellen Motiven. Insgesamt vermag das subjektive Verschulden das objektive Verschulden nicht zu relativieren.

2.2.2.3. Nach dem Gesagten ist das Verschulden als keinesfalls leicht einzustufen. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich, die Einsatzstrafe für den mehrfachen Betrug auf 15 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

2.2.2.4. Der Beschuldigte verwendete für seine Betrugshandlungen jeweils gefälschte Urkunden. Der Unrechtsgehalt für die Urkundenfälschungen wird daher zwar nicht vollständig, aber zu einem wesentlichen Anteil durch die gleichzeitig begangenen Betrugshandlungen abgedeckt (vgl. BGE 129 IV 53). Es rechtfertigt sich daher, die Einsatzstrafe für die Betrugshandlungen aufgrund der zugleich begangenen Urkundenfälschungen, in Bezug auf welche das Verschulden mit Verweis auf die obigen Ausführungen ebenfalls als keineswegs mehr leicht zu qualifizieren ist, in Anwendung des Asperationsprinzips um 3 Monate auf 18 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

2.3. Widerhandlung gegen das Waffengesetz und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

2.3.1. *Strafrahmen*

Sowohl für die Widerhandlung gegen das Waffengesetz wie auch für die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz reicht der ordentliche Strafrahmen von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

2.3.2. *Verschulden*

2.3.2.1. Bezüglich der Widerhandlung gegen das Waffengesetz ist in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass es sich bei der fraglichen Waffe um einen CS-Spray und somit (im Vergleich zu beispielsweise einer Feuerwaffe) um eine minder gefährliche Waffe handelte, und dass er diese lediglich mitführte, aber nicht auch einsetzte.

2.3.2.2. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den CS-Spray lediglich zum Selbstschutz respektive zwecks Selbstverteidigung mit sich trug und überdies lediglich mit Eventualvorsatz handelte. Entsprechend wird das objektive Verschulden durch die subjektive Komponente leicht relativiert.

2.3.2.3. In Bezug auf die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass der Beschuldigte im Besitz von 23.8 Gramm Marihuana, 8.5 Gramm Mescaline und 34 Tabletten Ecstasy (MDMA) war, mithin einer relativ geringen Menge an (im Vergleich zu Kokain oder Heroin) nicht besonders gefährlichen Betäubungsmitteln.

2.3.2.4. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte wiederum nur eventualvorsätzlich handelte, wodurch das objektive Verschulden leicht relativiert wird.

2.3.2.5. Insgesamt ist sowohl bei der Widerhandlung gegen das Waffengesetz als auch bei derjenigen gegen das Betäubungsmittelgesetz von einem sehr leichten Verschulden auszugehen.

2.3.3. *Zusatzstrafe*

Wären nur diese beiden Delikte zu beurteilen, würde sich eine Geldstrafe von insgesamt 30 Tagessätzen rechtfertigen. Allerdings wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen mehrfachen Betrugs und Urkundenfälschung mit einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 30.– und mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. August 2020 wegen versuchten Betrugs mit einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 30.– bestraft (act. 44). Entsprechend ist eine teilweise Zusatzstrafe auszufällen (Art. 49 Abs. 2 StGB). Angesichts der Verschiedenartigkeit der betroffenen Rechtsgüter erscheint eine Asperation um einen Drittel bzw. 10 Tagessätze angemessen, so dass für die Verstösse gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen als teilweise Zusatzstrafe zu den beiden oberwähnten Entscheiden auszufällen ist.

2.3.4. *Tagessatzhöhe*

2.3.4.1. Die Tagessatzhöhe bei einer Geldstrafe ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten, Existenzminimum) des Täters im Zeitpunkt des Urteils zu bestimmen (BSK StGB I-DOLGE, Art. 34 N 45 ff.).

2.3.4.2. Der Beschuldigte hat das Rentenalter erreicht und bezieht eine AHV-Rente von Fr. 1'050.– sowie Ergänzungsleistungen von Fr. 1'600.– pro Monat. Weitere Einkünfte hat er nicht. Er hat Schulden von rund einer halben Million Franken (Prot. S. 11 f.; StA-act. 1/4/1 F/A 397 ff.; StA-act. 1/4/3 F/A 23; vgl. auch StA-act. 1/8/3). Es rechtfertigt sich daher, die Höhe des Tagessatzes auf das (grundsätzliche) Minimum von Fr. 30.– festzusetzen.

2.4. Täterkomponente und weitere Strafzumessungsgründe

2.4.1. Zu den persönlichen Verhältnissen führte der Beschuldigte aus, zweimal verheiratet gewesen zu sein und drei Kinder im Alter von 9, 29 und 34 Jahren zu haben. Die neunjährige Tochter lebe zusammen mit der Mutter in Thailand (StA-act. 1/4/1 F/A 398; StA-act. 1/4/3 F/A 22). Diese persönlichen Verhältnisse wie auch die oberwähnten finanziellen Verhältnisse wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus.

2.4.2. Mit Bezug auf die Haupttat deutlich strafferhöhend wirken sich die beiden einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten sowie die erneute Delinquenz während laufenden Strafverfahren aus. Insgesamt rechtfertigt sich dafür ein Zuschlag von einem Drittel, so dass unter diesem Titel die Freiheitsstrafe auf 24 Monate zu erhöhen ist.

3. **Fazit**

Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Zumessungsgründe erweist sich vorliegend eine Strafe von **24 Monaten Freiheitsstrafe** sowie **20 Tagessätzen Geldstrafe à Fr. 30.–**, letzteres als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 12. Dezember 2019 der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sowie zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. August 2020, dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

V. Vollzug

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Danach ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose materielle Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Vollzugs (Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1998, BBl 1999, 2049). Weil eine günstige Prognose vermutet wird, ist der bedingte Strafvollzug bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel zu gewähren, es sei denn, es dränge sich eine Ausnahme von der Regel auf. Die gegenteilige Annahme, dass vom Fehlen einer günstigen Prognose ausgegangen wird, besteht nur dann, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde mit der Konsequenz, dass dann der Aufschub nur zulässig ist, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Bei der Prognosestellung sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen, zu berücksichtigen (JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl. 2018, S. 151).

2. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall erfüllt, da der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

3. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwar drei Vorstrafen aufweist, dabei aber nie zu einer Strafe von mindestens 180 Strafeinheiten verurteilt wurde. Infolgedessen ist nach Art. 42 StGB grundsätzlich eine günstige Prognose zu vermuten. Aufgrund der genannten Vorstrafen sowie der Delinquenz während laufenden Strafverfahren bestehen zwar gewisse Bedenken. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte durch das vorliegende Strafverfahren und die daraus resultierende erstmalige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ausreichend beeindruckt sein dürfte, um in Zukunft nicht mehr straf-

fällig zu werden. Ausserdem ist der Beschuldigte mittlerweile pensioniert. Mit der Rente verfügt der Beschuldigte nun über ein regelmässiges Einkommen, womit die Rückfallgefahr eingeschränkt sein dürfte. Der Vollzug der Freiheits- sowie der Geldstrafe ist daher – im Sinne einer letzten Chance – aufzuschieben. Den verbleibenden Bedenken ist mit der Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren Rechnung zu tragen.

VI. Zivilforderungen

1. Die Privatklägerschaft kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es sie freispricht und der Sachverhalt zudem spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Dabei ist die mit Zivilklage geltend gemachte Forderung spätestens im Parteivortrag zu beziffern und zu begründen, ansonsten das Gericht die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen hat (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).
2. Die Privatklägerin beantragt, der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von Fr. 141'240.– zzgl. 5% Zins seit 8. Januar 2020 zu bezahlen (StA-act. 1/3; 1/10/9).
3. Gemäss Art. 41 Abs. 1 OR ist zum Ersatz verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit. Voraussetzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden.
4. Vorliegend besteht der Schaden in den Vermögenseinbussen der Privatklägerin in Höhe von insgesamt Fr. 124'620.– (= Fr. 141'240.– [Gesamtbetrag aller eingeklagten 71 Rechnungen] ./. Fr. 16'620.– [weggefallene Rechnungen]; vgl. Erw. II/2), welche die Privatklägerin mit den aufgrund der betrügerischen Handlungen des Beschuldigten geleisteten Zahlungen an den Beschuldigten für (gar nie erbrachte) Wartungsarbeiten erlitt. Diesen Schaden hat der Beschuldigte widerrechtlich und vorsätzlich verursacht, denn ohne seine betrügerischen

Handlungen hätte die Privatklägerin keine Auszahlungen an ihn veranlasst. Die Voraussetzungen für eine Schadenersatzpflicht sind somit erfüllt und das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin ist daher im Umfang von Fr. 124'620.– gutzuheissen.

5. Die Privatklägerin macht sodann 5% Verzugszins "ab Ereignisdatum" geltend (StA-act. 1.10.9). Massgebend wären die Daten der einzelnen Auszahlungen, zu welchen die Privatklägerin aber keine näheren Angaben machte. Mangels hinreichender Substantiierung ist die Zinsforderung auf den Zivilweg zu verweisen.

6. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin Fr. 124'620.– als Schadenersatz zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Privatklägerin mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

VII. Sicherstellungen und Beschlagnahmen

1. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2. Der beschlagnahmte CS-Spray und die sichergestellten Betäubungsmittel sind definitiv einzuziehen und zu vernichten (vgl. Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB).

3. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. Mai 2023 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 3'900.– (Asservat-Nr. A016'844'716) ist ebenfalls definitiv einzuziehen und – soweit ausreichend – zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (Art. 263 StPO; Art. 73 Abs. 1 und 2 StGB e contrario).

VIII. Kosten

1. Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit dieses Falles sowie des Zeitaufwandes des Gerichts auf Fr. 4'500.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b-d, § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

2. Wird die beschuldigte Person verurteilt, hat sie in der Regel die Kosten des Prozesses zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Vorliegend wurde der Beschuldigte hinsichtlich aller Anklagepunkte schuldig gesprochen, weshalb ihm die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen sind.

3. Der amtliche Verteidiger reichte zwei Honorarnoten ein und macht einen Zeitaufwand von insgesamt 98.3 Stunden (= 56.1 h + 42.2 h) sowie Barauslagen von Fr. 149.20 (= Fr. 45.10 + Fr. 104.10) geltend (StA-act. 1/26/2 und act. 45). Vom Zeitaufwand entfielen 44 Stunden auf das Vorverfahren (Aufwendungen ab dem 8. November 2022 bis zum 26. Mai 2023 [28.7 Stunden] sowie ab dem 16. November 2023 bis zum 27. Juni 2024 [15.3 Stunden]), welche nach § 16 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 3 Satz 2 AnwGebV mit Fr. 9'680.– (= 44 x Fr. 220.–; zzgl. Mehrwertsteuer) zu entschädigen sind.

4. Die Entschädigung für das gerichtliche Verfahren ist hingegen nicht nach (blossem) Zeitaufwand, sondern pauschal auf Basis einer Grundgebühr sowie allfälligen Zuschlägen festzusetzen (§ 17 AnwGebV). Bei Kollegialgerichtsfällen ist die Grundgebühr in der Regel zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Bei der Bemessung der Grundgebühr ist vorliegend zu berücksichtigen, dass es sich um einen relativ einfachen und wenig komplexen Fall handelte, da der Beschuldigte bei den einzelnen betrügerischen Handlung zum Nachteil der Privatklägerin (welche bei der letzten Anklageerhebung als einzige Geschädigte verblieb) stets in gleicher Weise vorging. Entsprechend umfasst die Anklageschrift nur acht Seiten. Hinzu kommt, dass die Akten nur eine überschaubare Anzahl an Beweismitteln umfassen (bezüglich des Hauptvorwurfs [Dossier 1] drei Befragungen des Beschuldigten, welcher im Vorverfahren meistens die Aussagen verweigert hatte, eher kurze Aussagen der vier Zeugen [D.____, Q.____, E.____ und F.____] und nebst den vom Beschuldigten erstellten Dokumenten nur einige wenige weitere Urkunden (u.a. "Liste D.____", Bankbelege, Auskünfte Betreibungsamt). Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass der Anklagevorwurf immerhin 71 Rechnungen und Reparaturaufträge betraf und der Verteidiger angesichts der relativ hohen Deliktssumme eine erhöhte Verantwortung zu tragen

hatte. Es erscheint daher angemessen, die Grundgebühr für das gerichtliche Verfahren auf pauschal Fr. 7'000.– festzusetzen.

5. Zuschläge gemäss § 17 Abs. 2 AnwGebV sind nicht geschuldet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Anklage zunächst vom Einzelgericht an das Kollegialgericht überwiesen und daraufhin an die Staatsanwaltschaft zur Ergänzung der Beweiserhebungen zurückgewiesen wurde, da allfällige dadurch unnütz gewordene, vor Anklagezulassung geleistete Aufwendungen ohnehin nicht zu entschädigen wären und andererseits ein Zeitaufwand von 31.4 Stunden für die Erstellung eines Plädoyers von 20 Seiten deutlich zu hoch wäre.

6. Hinzuzurechnen sind schliesslich die geltend gemachten Spesen von total Fr. 161.10 (inkl. Mehrwertsteuer), welche zu keinen Bemerkungen Anlass geben und antragsgemäss zuzusprechen sind.

7. Nach dem Gesagten ist der amtliche Verteidiger für seine Bemühungen und Barauslagen mit total Fr. 18'165.85 (= Fr. 9'680.– + Fr. 506.50 [7.7% MwSt. auf Fr. 6'578.–] + Fr. 251.25 [8.1% MwSt. auf Fr. 3'102.–] + Fr. 7'000.– + Fr. 567.– [8.1% MwSt. auf Fr. 7'000.–] + Fr. 161.10) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. In Abzug zu bringen ist die Akontozahlung vom 12. Dezember 2023 in der Höhe von Fr. 13'340.90 (StA-act. 1/26/3), womit Fr. 4'824.95 zur Auszahlung verbleiben.

8. Unter Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen (act. 39 und 45) sowie des konkreten Umfangs des gerichtlichen Verfahrens erscheint eine Entschädigung des amtlichen Verteidigers im Umfang von pauschal Fr. 18'165.85 (inkl. Barauslagen und MwSt.) als angemessen. Diese setzt sich zusammen aus den gesamten geltend gemachten Aufwendungen des amtlichen Verteidigers für das Vorverfahren von Fr. 3'500.–, den Barauslagen von Fr. 149.20 und einer Pauschale von Fr. 7'500.– für sämtliche gerichtliche Verfahren zuzüglich der Mehrwertsteuer von 7.7% resp. 8.1%. Es wird vorgemerkt, dass der amtlichen Verteidigung bereits eine Akontozahlung von Fr. 13'340.90 ausgerichtet wurde.

9. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorzubehalten ist eine Nachforderung beim Beschuldigten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB,
 - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. b und Art. 27 WG sowie Art. 1a WV i.V.m. Anhang 2 WV sowie
 - der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 24 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 1 Tag durch Haft erstanden ist) sowie mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.–, letztere als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 12. Dezember 2019 der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sowie zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. August 2020.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sowie der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt.
4. Der folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. Mai 2023 beschlagnahmte und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Polis-Nr. 77583063 lagernde Gegenstand wird eingezogen und dem Forensischen Institut Zürich (FOR) zur gutscheinenden Verwendung überlassen:
 - CS-Spray (Asservat-Nr. A013'630'198).
5. Die folgenden von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten und bei der Asservaten-Triage der Kantonspolizei Zürich unter der Polis-Nr. 84006713 lagern-

den Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- 4 Minigrip mit Marihuana (Asservat-Nr. A016'732'346; BM-Lagernr. S02017-2022)
 - 2 Minigrip mit bräunlichem Pulver (Asservat-Nr. A016'733'418; BM-Lagernr. S02017-2022)
 - 1 Minigrip mit 34 Ecstasy-Tabletten (Asservat-Nr. A016'733'452; BM-Lagernr. S02017-2022).
6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. Mai 2023 beschlagnahmte Barschaft von CHF 3'900.– (Asservat-Nr. A016'844'716) wird eingezogen und – soweit ausreichend – zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ AG Schadenersatz von CHF 124'620.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
8. Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit pauschal CHF 18'165.85 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Es wird vorgemerkt, dass der amtlichen Verteidigung bereits eine Akontozahlung von CHF 13'340.90 ausgerichtet wurde.

9. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:
CHF 3'500.00 Gebühr für das Vorverfahren;
CHF 13'340.90 Akontozahlung an amtliche Verteidigung;
CHF 28.50 Zeugenentschädigung;
CHF 520.00 Auslagen Untersuchung;
CHF 4'824.95 weitere Kosten amtliche Verteidigung.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

11. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

12. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (überbracht, gegen Empfangsschein);
- die Privatklägerschaft (als Gerichtsurkunde)

und hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl;
- die Privatklägerschaft;
- das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTA/DNA mit Formular A nebst Formular "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials";
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, 8010 Zürich, betr. Dispositivziffern 4 und 5;

- die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich;
 - in die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Nr. ...;
 - das Obergericht des Kantons Zürich, I. Strafkammer, G.Nr. SB190357-O.
13. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfight, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 24. Januar 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung

Die Verfahrensleitung:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. M. Hochuli

MLaw S. Lorusso